

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 19. SEPTEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Anpassung des kantonalen Richtplans und die Beantwortung der Interpellation von Silvan Hotz. Bei der Richtplananpassung geht es

1. um die Festsetzung der Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch (Abschnitt D) der Umfahrung Cham-Hünenberg,
2. um die Verlegung des Recyclingplatzes in der Deponie Tännlimoos an den Standort Chrüzegg in der Gemeinde Baar und
3. um die veränderte Ausgangslage bei den Hochspannungsleitungen der NOK und der SBB, die auch Gegenstand der Interpellation ist.

Das Wichtigste in Kürze

Das Generelle Projekt zur Umfahrung Cham-Hünenberg wurde am 4. Mai 2006 vom Kantonsrat genehmigt. In ihrem Bericht hält die Strassenbaukommission fest, dass die Umfahrung Cham-Hünenberg nur als Ganzes die Gemeinden vom Verkehr entlasten könne. Die Abschnitte A, B und C sind im Richtplan bereits als Festsetzung enthalten. Der Abschnitt D ist nun ebenfalls räumlich abgestimmt und kann vom Stand des Zwischenergebnisses in eine Festsetzung geändert werden.

Der Recyclingplatz in der Deponie Tännlimoos muss verlegt werden, da er langfristig die Weiterentwicklung der Deponie behindert. Der nahe gelegene Standort Chrüzegg bietet alle Voraussetzungen für den Recyclingplatz, da diese Fläche heute als Kieslager genutzt wird und nach Beendigung des Kiesabbaus verfügbar wird. Der Standort Chrüzegg kann im Richtplan festgesetzt werden.

Die veränderte Ausgangslage bei den Hochspannungsleitungen macht eine Anpassung der Richtplanbeschlüsse E 7.1 und E 7.2 notwendig. Der Kanton reagiert mit dieser Anpassung auf die klare Rechtslage, die durch den Bundesgerichtsentscheid vom 12. April 2006 geschaffen wurde. Die beiden Anpassungen ermöglichen es dem Kanton, mit den Betreiberinnen der Hochspannungsleitung weiterhin eine gute Zusammenarbeit zu pflegen und sich auch in Zukunft für die Verkabelung von noch nicht festgesetzten Leitungen einzusetzen. Entsprechend beantworten wir die Interpellation von Silvan Hotz.

1. Festsetzung der Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch (Abschnitt D), Gemeinde Hünenberg

1.1 Ausgangslage

Am 7. Juli 2000 wurde das „Kammerkonzept Ennetsee“ als Teil des Gesamtverkehrskonzeptes „PlusPunkt“ vom Regierungsrat verabschiedet. Am 3. Juli 2002 genehmigte der Kantonsrat den Teilrichtplan Verkehr und am 27. November 2003 einen Objektkredit zur Ausarbeitung des Generellen Projektes „Kammerkonzept Ennetsee“. Der Teilrichtplan Verkehr wurde vom Kantonsrat am 28. Januar 2004 in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Im Juni 2005 wurde das Generelle Projekt zur Vernehmlassung an die kantonalen Fachstellen und die Standortgemeinden überwiesen, daraufhin fertig gestellt und dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Das Geschäft ging an die Strassenbaukommission, welche in ihrem Bericht zum Schluss kam, dass das „Kammerkonzept Ennetsee“ nur als Ganzes die Gemeinden Cham und Hünenberg vom Verkehr entlasten könne. Der Kantonsrat genehmigte das Generelle Projekt am 4. Mai 2006 und ersetzte die Bezeichnung „Kammerkonzept Ennetsee“ durch die Bezeichnung „Umfahrung Cham-Hünenberg“. An seiner Sitzung vom 1. Juni 2006 beschloss der Kantonsrat den Objektkredit zur Umfahrung Cham-Hünenberg.

Im kantonalen Richtplan sind die Abschnitte A (Verbindung Alpenblick-Knonauerstrasse), B (Verbindung Knonauerstrasse-Sinserstrasse) und C (Verbindung Sinserstrasse-Chamerstrasse (Schlatt)) als Festsetzung aufgenommen. Der Abschnitt D (Verbindung Chamerstrasse (Schlatt)-Bösch) wurde als Zwischenergebnis aufgeführt, da die definitive Linienführung im Gebiet Bösch zu dieser Zeit noch nicht vollständig geklärt war. Im Generellen Projekt wurden verschiedene Varianten der Linienführung für den Abschnitt D untersucht. Die Führung durch das Industriequartier Bösch erwies sich als problematisch, da der Platz zwischen den bestehenden Hochbauten nicht ausreichend ist. Als Bestvariante stellte sich die Linienführung mit Anschluss im Gebiet Oberbösch heraus, da nur eine geringe Zerschneidung der Landschaft erfolgt, der Konfliktpunkt Gasröhrenspeicher umgangen werden kann und der Anschlusspunkt Oberbösch aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten optimal ist. Zudem ist diese Linienführung die kürzeste aller evaluierten Varianten.

1.2 Öffentliche Mitwirkung

Die Gemeinden Hünenberg und Cham ersuchen um einen zeitlichen Aufschub der Richtplananpassung, da die Themen Wildtierkorridor Ehret und Landschaftsbrücke noch nicht geklärt seien und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Linienführung des Abschnittes D ständen. Die beiden Gemeinden erwähnen in ihren Stellungnahmen, dass sie zusammen eine Begleitplanung zum Sechsspurausbau der N4 und zur Umfahrung Cham-Hünenberg ausgearbeitet hätten, welche im August 2006 fertig gestellt worden sei und in den Variantenentscheid des Abschnittes D einfließen solle.

Die Studie zur Begleitplanung zum Sechsspurausbau der N4 und zur Umfahrung Cham-Hünenberg der Gemeinden Cham und Hünenberg hat keinen Einfluss auf die Festsetzung des Trassees des Abschnittes D. Im Generellen Projekt wurden bereits verschiedene Varianten der Linienführung aus mehreren Gesichtspunkten betrachtet und evaluiert. Als Bestvariante erwies sich die Linienführung mit Anschluss im Gebiet Oberbösch. Auch hat der Kantonsrat am 4. Mai 2006 das Generelle Projekt bereits genehmigt und am 1. Juni 2006 den Objektkredit beschlossen. Die Volksabstimmung über den Kredit erfolgt am 11. März 2007. Für den Wildtierkorridor Ehret bleibt der Handlungsspielraum trotz der Festsetzung des Abschnittes D nach wie vor bestehen. Eine Verschiebung nach Süden ist denkbar. Auf den Wildtierkorridor Ehret soll hier aber nicht weiter eingegangen werden, da er nicht Thema dieser Richtplananpassung ist.

1.3 Fazit

Im Generellen Projekt zur Umfahrung Cham-Hünenberg wurden verschiedene Varianten für die Linienführung des Abschnittes D geprüft. Die Linienführung mit Anschluss im Gebiet Oberbösch erwies sich in mehrerer Hinsicht als die beste. Der Kantonsrat hat das Generelle Projekt nach Überweisung an die Strassenbaukommission als Ganzes genehmigt und den Objektkredit beschlossen. Die Strassenbaukommission kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Umfahrung Cham-Hünenberg nur als Ganzes die Gemeinden Cham und Hünenberg vom Verkehr entlasten könne und hält fest, dass einzig der Abschnitt D im Rahmen einer Richtplananpassung vom Zwischenergebnis in eine Festsetzung überführt werden müsse. Bei der vorgelegten Richtplananpassung handelt es sich um einen Nachvollzug des Kantonsratsbeschlusses vom 4. Mai 2006.

Mit Ausnahme des Landwirtschaftsamtes stehen alle kantonalen Fachstellen sowie die Standortgemeinde Hünenberg hinter der geplanten Richtplananpassung. Die Gemeinden Cham und Hünenberg verweisen auf die Thematik Wildtierkorridor Ehret, was aber hier nicht zur Diskussion steht. Die Linienführung des Abschnittes D der Umfahrung Cham-Hünenberg ist vom Kantonsrat bereits genehmigt worden, räumlich abgestimmt und kann als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Für die Festsetzung des Abschnittes D muss der Richtplanbeschluss V 3.2 bei den Kantonsstrassen um die Nr. 8 ergänzt und im Richtplanbeschluss V 3.3 als Zwischenergebnis gestrichen werden (Nr. 4). Zudem ist die Teilkarte V 3.8 und die Richtplankarte entsprechend anzupassen.

2. Verlegung des Recyclingplatzes in der Deponie Tännlimoos an den Standort Chrüzegg, Gemeinde Baar

2.1 Ausgangslage

Seit 1959 wird im Gebiet Tännlimoos, Gemeinde Baar, eine Deponie für Inert-, Reaktor- und Reststoffabfälle betrieben. In den 90er Jahren kamen eine Sortier- und Lagerhalle sowie ein Recyclingplatz zur Aufbereitung und Zwischenlagerung mineralischer Bauabfälle hinzu. Der Recyclingplatz muss nun verlegt werden, da er langfristig die Weiterentwicklung der Deponie behindert. Für die Verlegung wurden mehrere

Varianten geprüft und der Standort Chrüzegg ausgewählt. Der Standort ist bereits erschlossen und liegt am Rand der Industriezone. Die ausgewählte Fläche wird heute als Depot für sauberen Kies genutzt und ist nach Beendigung des Kiesabbaus verfügbar. Zudem wird der Recyclingplatz mit der bereits bestehenden Verölung- und Reststoffverfestigungsanlage eine Einheit bilden.

2.2 Öffentliche Mitwirkung

Die Gemeinde Baar gibt ihre Zustimmung zum Standort Chrüzegg sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild am Rande des BLN-Gebietes zu erwarten seien. Weiter geht die Gemeinde Baar davon aus, dass eine weitere Richtplananpassung in einem separaten Verfahren aufgrund der Sortieranlage in der Deponie Tännlimoos erfolgen werde. Einzig das Landwirtschaftsamt lehnt den Standort Chrüzegg als neuen Recyclingstandort ab, da sich ein Hotel in der Nähe befinde, eine Neueinzonung von Landwirtschaftsland erforderlich und der Standort aus geologischer Sicht ungeeignet sei. Das Landwirtschaftsamt stellt den Antrag, den Standort Chrüzegg abzulehnen und schlägt als Alternative den Standort Boden in der Gemeinde Cham vor.

Der für den Recyclingplatz ausgewählte Standort wurde bereits ab 1968 teilweise und ab 1974 gesamthaft als Kiesablagerungsgebiet genutzt. Von einem Verbrauch von Landwirtschaftsland oder von Fruchtfolgefläche kann also nicht die Rede sein. Ebenso wenig kann von einer Beeinträchtigung des BLN-Gebietes gesprochen werden, da die ausgewählte Fläche erstens ausserhalb des BLN-Gebietes liegt, zweitens an das Industriegebiet grenzt und drittens, wie oben erwähnt, bereits heute als Kieslager genutzt wird. Es kann sogar von einer Aufwertung des Landschaftsbildes gesprochen werden, da ein Teil der Fläche nach Beendigung des Kiesabbaus rekultiviert wird.

Die Sortieranlage in der Deponie Tännlimoos gehört zu diesem Deponiestandort und benötigt keinen separaten Richtplaneintrag. Es wird also nicht zu einem separaten Anpassungsverfahren kommen, wie von der Gemeinde Baar angenommen.

Das Projekt zur Umsetzung des Recyclingplatzes Chrüzegg unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), mit der Detailabklärungen betreffend Boden, Natur und Landschaft, Lärm und Erschütterungen, Abfall und Altlasten etc. getroffen werden. Zu den Lärmemissionen, die für das Motel an der Sihlbruggenstrasse von Belang sein können, ist zudem zu bemerken, dass sich das Motel einerseits in ca. einem halben Kilometer Entfernung zum Standort Chrüzegg befindet, andererseits aber an der stark frequentierten Sihlbruggenstrasse liegt. Zusätzlich wird der

ausgewählte Standort, wie oben erwähnt, seit über 30 Jahren als Kieslager genutzt. Für das Motel wird sich die Situation durch den Recyclingplatz nicht verändern. Der Einwand des Landwirtschaftsamtes, der Standort Chrüzegg sei geologisch ungeeignet, wird ebenfalls im detaillierten Projekt durch eine UVP geklärt werden. Dem Vorschlag des Landwirtschaftsamtes, den Standort Boden für den Recyclingplatz vorzusehen, ist entgegen zu halten, dass dieser Standort als Recyclingplatz für das Ennetseegebiet vorgesehen ist. Regionale Lösungen für das Aufbereiten von mineralischen Bauabfällen sind zu unterstützen, da längere Anfahrtszeiten auch höhere Kosten verursachen. Auch kann durch eine zusätzliche Recyclinganlage am Standort Chrüzegg neben dem Standort Boden im Ennetseegebiet mehr Baumaterial verwertet werden. Auch ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass sich das Amt für Umweltschutz positiv gegenüber dem Standort Chrüzegg geäußert und keinerlei Vorbehalte gemacht hat.

2.3 Fazit

Der Standort Chrüzegg erweist sich in mehrerer Hinsicht als geeignet für den Recyclingplatz. Er liegt in der Nähe des heutigen Standortes am Rande des Industriegebietes, ist erschlossen und wird bereits heute als Deponie für sauberen Kies genutzt. Zudem wird er mit der bereits vorhandenen Verölungs- und Reststoffverfestigungsanlage eine Einheit bilden. Mit Ausnahme des Landwirtschaftsamtes stehen alle kantonalen Fachstellen sowie die Standortgemeinde Baar hinter dem geplanten Standort Chrüzegg. Der Standort Chrüzegg ist räumlich abgestimmt und kann im Richtplan festgesetzt werden.

Um den Standort Chrüzegg richtplanerisch festzusetzen, ist der Richtplanbeschluss E 4.2.1 um die Nr. 4 „Chrüzegg“ zu ergänzen und die Signatur „Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle“ in der Richtplankarte entsprechend anzupassen.

3. Anpassung des Richtplantextes E 7.1 und E 7.2 aufgrund der veränderten Ausgangslage bei den Hochspannungsleitungen der NOK und der SBB im Raum Blickensdorf, Gemeinde Baar

3.1 Ausgangslage

Am 21. April 1997 genehmigte das Eidgenössische Starkstrominspektorat die Detailprojekte für zwei teilweise gemeinsam geführte Hochspannungsleitungen, nämlich

die 110-kV-Leitung Altgass-Horgen der NOK und die 132-kV-Leitung Rotkreuz-Sihlbrugg der SBB. Die projektierten Hochspannungsleitungen führen zwischen Blickensdorf und Walterswil entlang der kantonalen Autobahn, die Masten kommen vor das Siedlungsgebiet der Aberenterrasse zu stehen.

Einwohner der Gemeinde Baar wandten sich gegen die Plangenehmigung und zogen die jeweils abschlägigen Entscheide an verschiedene Rechtsmittelinstanzen weiter, jedoch ohne Erfolg. Der Kanton Zug ist entlang der Autobahn als Grundeigentümer ebenfalls direkt betroffen, beteiligte sich aber nicht am Rechtsmittelverfahren. Am 22. Oktober 2003 ersuchten die NOK und die SBB um die Eröffnung des Enteignungsverfahrens zum Erwerb von für die Gemeinschaftsleitung benötigten Rechten und beantragten zugleich die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens. Die NOK und die SBB zogen den Kanton nicht in dieses Verfahren ein. Die Eidgenössische Schätzungscommission gab dem Gesuch am 19. Januar 2004 statt und ordnete an, dass die öffentliche Planaufgabe durch persönliche Anzeigen ersetzt werde. In diesem Verfahren wandten sich sowohl Einwohner der Gemeinde Baar als auch die Einwohnergemeinde selbst mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Enteignung. Das Bundesgericht hat ihre Begehren mit Urteil vom 12. April 2006 abgewiesen. **Es hält insbesondere fest: "Sollte mithin der Kanton Zug den Elektrizitätsgesellschaften die für die Überspannung der Kantonsstrassen nach kantonalem Recht nötige Konzession nicht freihändig einräumen, könnten die Überleitungsrechte ebenfalls auf dem Enteignungsweg erworben werden. Die kantonalrechtliche Konzessionspflicht vermag somit den Bau der Leitung nicht zu verhindern."**

Aufgrund der rechtskräftigen Genehmigung durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat sowie des höchstrichterlichen Entscheides vom 12. April 2006 erachtet es der Regierungsrat als trölerisch und sinnlos, sich gegen die Inanspruchnahme von kantonalem Grundeigentum zu wehren, um einen zeitlichen Aufschub zu gewinnen. Ein derartiges Vorgehen würde wichtige Partner im Infrastrukturbereich (SBB und NOK) unnötig verärgern.

Da im kantonalen Richtplan ein behördenverbindlicher Auftrag vorliegt, sich für die unterirdische Leitungsführung einzusetzen, erteilte der Regierungsrat den Auftrag, die Beschlüsse E 7.1 und E 7.2 der veränderten Ausgangslage anzupassen und ein entsprechendes Anpassungsverfahren durchzuführen. Damit kann der Kantonsrat

auf seine Entscheide zurückkommen und es dem Regierungsrat ermöglichen, eine einvernehmliche Lösung mit den Betreiberinnen der neuen Leitungen zu finden.

3.2 Öffentliche Mitwirkung

Die Gemeinde Baar sowie fünf private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stellen den Antrag, auf die Anpassung der Richtplanbeschlüsse E 7.1 und E 7.2 zu verzichten. Die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer halten es für unverantwortlich, die geplanten Leitungen oberirdisch zu führen, da sie entlang eines bestehenden Siedlungsgebietes, über ein Einfamilienhaus und an einem Schulhaus vorbei zu stehen kämen und auch in anderen Gebieten der Schweiz (Horgenerberg) Leitungen erdverlegt würden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verlangen, dass der Kanton die Konzessionen für die Überleitung nicht erteilt und sich zusammen mit der Gemeinde Baar zu Wehr setzt. Der Kanton solle Verhandlungen mit der NOK und der SBB aufnehmen, die Leitungen zu verkabeln und die entstehenden Mehrkosten zusammen mit der Gemeinde Baar tragen.

Die Gemeinde Baar hält den Bundesgerichtsentscheid vom 12. April 2006 für diskutabel. Erstens habe das Bundesgericht eine Umweltverträglichkeitsprüfung abgelehnt obwohl eine solche angezeigt wäre. Zweitens bleibe der Nachweis der Notwendigkeit der Leitung, welche lediglich auf die Behauptung des NOK und der SBB gestützt sei, aus. Drittens verweise das Bundesgericht bezüglich Einholung eines neutralen Gutachtens auf die Experten der Fachstellen des Bundes, obwohl allgemein bekannt sei, dass diese in enger Beziehung mit der NOK und der SBB ständen. Viertens bedauert der Gemeinderat Baar, dass das Bundesgericht sein Urteil auf ein Gutachten abstellt, welches 1998 in der Region Biel erstellt wurde und eine völlig andere Situation darstelle. Das Bundesgericht argumentiere nur mit den Nachteilen einer Verkabelung, obwohl eine Studie der Kommission der Europäischen Union vom 10. Dezember 2003 diese Nachteile widerlege. Auch klammere das Bundesgericht die Vorteile einer Verkabelung vollständig aus. Vor diesem Hintergrund bittet der Gemeinderat Baar den Kanton, die Überleitungsrechte nicht voreilig zu erteilen. Dies habe nichts mit Trölerei zu tun, sondern damit, dass bei einer Enteignung des Kantons die Sachlage wieder neu geprüft werden müsste und damit die Chance bestünde, dass die Sachlage auch materiell geprüft werde. Der Baarer Gemeinderat argumentiert, dass die jetzigen Bestrebungen der Regierung nicht im Interesse der Baarer Bevölkerung lägen und ein schlechtes Zeichen gegenüber der NOK und der SBB seien.

Die IG Erdverlegung Hochspannungsleitung Baar schätzt die Entwertung von direkt und indirekt betroffenen Liegenschaften durch den Bau der Freileitung auf rund 40 Mio. Franken. Die IG ist der Meinung, der Kanton müsse eine Untersuchung sowie ein Gutachten durch ein unabhängiges – wahrscheinlich ausländisches – Institut bezüglich technischer Machbarkeit und Kosten erstellen lassen. Weiter müsse die Zuger Regierung bei den Betreibern, beim Bund und allenfalls beim Bundesgericht ein Moratorium verlangen, bis die entsprechenden Gutachten vorlägen. Die IG hat bei Europarechtsspezialisten ein Gutachten über die Erfolgchancen einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in Auftrag gegeben. In einer vorläufigen Stellungnahme sähen die Europarechtsspezialisten eine Verletzung des Art. 6 und Art. 8 der EMRK. Die definitive Stellungnahme werde jedoch erst im September 2006 erwartet. Die IG weist weiter darauf hin, dass die angeblich höheren Betriebskosten einer Kabelleitung durch einen Bericht der EU verneint und die Betriebssicherheit als besser qualifiziert werde. Für die IG liegt kein höchstrichterlicher Entscheid vor solange der EGMR nicht entschieden habe. Die IG stellt die Frage, ob der Kanton nicht gemäss Art. 17, Abs 2 RPG eine Schutzzone erlassen müsse, da die geplante Leitung auch über die Lorze führe. Die IG legt ihrer Stellungnahme einen Artikel bei, der zeigen soll, dass andere Länder bereits Leitungen mit 110- und 132-kV in den Boden verlegen. Auch meint die IG, das Gesetz verlange eine Anwendung der neuesten Technik. Die IG versteht nicht, warum sich der Kanton nicht gegen die Leitung wehrt, da die SBB und die NOK mit kantonalen Behörden anders umgehen würden als mit privaten GrundeigentümerInnen und der Gemeinde Baar. Zudem müsste sich dann das Bundesgericht bequemen, die Sachlage detailliert abzuklären. Weiter ärgert sich die IG darüber, dass die Anpassung des Richtplanes zeitlich forciert sei und die öffentliche Auflage während der Sommerferien erfolgt sei. Die IG gibt zu bedenken, dass die Planungssicherheit für die SBB und die NOK nie tangiert gewesen sei, da die IG ihren Widerstand bei einer Verkabelung sofort aufgeben würde. Die IG argumentiert, Angestellte der NOK/AXPO hätten ihnen gegenüber versichert, es gehe bei diesem Streit nur um ein Präjudiz. Weitere Verkabelungen sollten so verhindert werden, um möglichst billig Hochspannungsleitungen zu bauen ohne Rücksicht auf gesamtwirtschaftliche Kosten und die Interessen der Betroffenen.

Dazu Folgendes:

Gemäss Art. 91 Abs. 1 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie. Entsprechend ist die Elektrizitätsgesetzgebung Bundessache. Diese Zuständigkeit ist nicht isoliert, sondern auch im

Zusammenhang mit der Raumplanung zu sehen. Raumplanung ist nach Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung eine den Kantonen obliegende Aufgabe, insbesondere soweit es um die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Landes geht. Der Bund muss die Bestrebungen der Kantone fördern und bei der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung berücksichtigen. Damit steht fest, dass die Stromversorgung nicht allein technischen Kriterien, sondern auch raumplanerischen Anforderungen genügen soll und dass Bund und Kantone ihre Aufgaben koordiniert lösen müssen.

Richtplantext E 7.1.1 unseres kantonalen Richtplans vom 28. Januar 2004 weist auf diese Koordinationsaufgabe hin. Er verpflichtet die Behörden des Kantons Zug, elektrische Übertragungsleitungen so zu führen, dass wohnliche Siedlungen erhalten bleiben und nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung vermieden oder gering gehalten werden, wie es in den Zielen und Planungsgrundsätzen des Raumplanungsgesetzes ausdrücklich steht (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 3 Abs. 4 Bst. c RPG). Daher setzt sich der Kanton Zug gemäss Richtplantext E 7.1.1 dafür ein, dass in und entlang der Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen. Im Besonderen hiess es in Richtplantext E 7.2.1, dass das Zwischenergebnis des Neubaus der SBB/NOK-Leitung Rotkreuz-Sihlbrugg bzw. Altgass-Horgen-Wädenswil bedeute, dass eine unterirdische Leitungsführung zu prüfen sei. Inzwischen lautet der Richtplantext wie folgt: "... der Kanton setzt sich für eine unterirdische Leitungsführung ein." Der Stand wird mit "Plangenehmigung erteilt" und nicht mehr als Zwischenergebnis angegeben. Diese Änderungen gehen auf die Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat vom 4. Mai 2005 zurück.

Die Frage lautet, was darunter zu verstehen ist, wenn sich der Kanton für eine unterirdische Leitungsführung einsetzen soll. Im Wissen darum, dass die Produktion und die Verteilung elektrischer Energie den Bundesvorschriften und nicht etwa kantonalem Recht gehorchen müssen, ist die Einflussnahme des Kantons auf die Leitungsführung von vornherein beschränkt. Sie ist dennoch nötig und unverzichtbar, weil eine rechtsgenügende Raumplanung ohne Koordination mit der Bundesaufgabe nicht möglich ist.

Die zuständigen Behörden von Kanton und Bund können ihre Koordinationsaufgabe jedoch nur dann wahrnehmen, wenn eine Sache nicht schon entschieden ist. Im Falle der SBB/NOK-Leitung Rotkreuz-Sihlbrugg bzw. Altgass-Horgen-Wädenswil

sind die wesentlichen Entscheide gefallen. Die Werke verfügen über eine rechtskräftige Plangenehmigung, die mit einer rechtskräftigen Baubewilligung zu vergleichen ist. Die nachgeordnete Enteignung von dinglichen Rechten kann daran nichts ändern, selbst wenn im Enteignungsverfahren nochmals Sachfragen aufgeworfen werden können.

Für weitere Begründungen zur Richtplananpassung und zur Aufgreifung der vorgebrachten Argumente der Gemeinde Baar und der IG Erdverlegung Hochspannungsleitung Baar verweisen wir auf die nachfolgende Beantwortung der Interpellation von Silvan Hotz vom 31. August 2006 unter Punkt 5.

3.3 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anpassungen der Richtplanbeschlüsse E 7.1 und E 7.2 notwendig sind, will der Kanton auf die veränderte Ausgangslage bei der Hochspannungsleitung in Baar reagieren. Die Anpassung des Richtplanbeschlusses E 7.2 bezieht sich auf die geplante Hochspannungsleitung der NOK und der SBB in der Gemeinde Baar und richtet sich nach dem klaren Bundesgerichtsentscheid vom 12. April 2006. Der Richtplanbeschluss E 7.1.1 wird um den Zusatz erweitert, dass sich der Kanton für die Verkabelung von *noch nicht festgesetzten* Leitungen einsetzt. Dies bedeutet keineswegs, dass sich der Kanton nicht für die Verkabelung von Hochspannungsleitungen einsetzt, sondern dann für eine Verkabelung eintritt, wenn die Leitung nicht bereits bewilligt wurde. Dies ist jedoch bei der geplanten Leitung der NOK und der SBB der Fall. Die Plangenehmigung wurde bereits am 21. April 1997 durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat erteilt und der Bundesrat bestätigte diese, indem er den Stand dieser Leitung von „Zwischenergebnis“ in „Plangenehmigung erteilt“ im Richtplanbeschluss E 7.2.1 am 4. Mai 2005 im Rahmen der Richtplangenehmigung änderte. Auch wurde die oberirdische Führung dieser Leitung von mehreren Rechtsmittelinstanzen und nun durch den Bundesgerichtsentscheid vom 12. April 2006 bestätigt. Mit der Anpassung der beiden erwähnten Richtplanbeschlüssen reagiert der Regierungsrat auf die veränderte Ausgangslage und ermöglicht es dem Kanton, eine einvernehmliche Lösung mit den Betreiberinnen der neuen Leitungen zu finden. Wir halten nochmals die entscheidende Passage des Bundesgerichtsurteils fest: "Sollte mithin der Kanton Zug den Elektrizitätsgesellschaften die für die Überspannung der Kantonsstrassen nach kantonalem Recht nötige Konzession nicht freihändig einräumen, könnten die Überleitungsrechte ebenfalls auf dem Enteignungsweg erworben werden. Die kantonalrechtliche Konzessionspflicht vermag somit den Bau der Leitung nicht zu verhindern."

Um den Richtplan der veränderten Ausgangslage bei der Hochspannungsleitung in Baar anzupassen, muss der letzte Satz in Richtplanbeschluss E 7.1.1 um „... von noch nicht festgesetzten Leitungen...“ ergänzt werden und im Richtplanbeschluss E 7.2.1 muss in Nr. 2 der Satz „Der Kanton setzt sich für eine unterirdische Leitungsführung ein“ gestrichen werden.

4. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung

Aus den drei Richtplananpassungen sind keine direkten finanziellen Auswirkungen für den Kanton zu erwarten. Verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kammer D der Umfahrung Cham-Hünenberg sind Gegenstand laufender Projekte. Aus der Verlegung des Recyclingplatzes entstehen für den Kanton keine Kosten, da der Recyclingplatz privat erstellt und finanziert wird. Mehrkosten von mehreren 10'000 Franken für Studien, Gutachten etc. könnten entstehen, sollte der Kantonsrat die Richtplananpassung betreffend die Hochspannungsleitung in Baar nicht genehmigen.

5. Interpellation von Silvan Hotz betreffend Erdverlegung der Hochspannungsleitung der SBB/NOK-Leitung 132 im Kanton Zug

Am 31. August 2006 reichte Kantonsrat Silvan Hotz, Baar, eine Interpellation ein, in der es um die Erdverlegung der Hochspannungsleitung der NOK und der SBB in der Gemeinde Baar geht. Er hält fest, dass der Kantonsrat den Regierungsrat bei der Beratung des Richtplanes verpflichtet habe, sich mit allen Mitteln für eine Erdverlegung bei neu zu bauenden Hochspannungsleitungen einzusetzen, unter anderem weil sich der Kanton für das Wohl seiner Bevölkerung einsetzen muss. Nach Meinung des Interpellanten flieht der Regierungsrat mit der Vorlage zur Änderung des Richtplanbeschlusses E 7.1.1 aus der Verantwortung. Es sei allgemein bekannt, dass Probleme verschiedenster Art mit Hochspannungsleitungen entstehen könnten, welche entlang von Wohnhäusern oder durch Siedlungsgebiete führten und es deshalb im Interesse des Regierungsrates liegen müsse, die neuen Leitungen der NOK und der SBB in die Erde zu verlegen.

Der Interpellant stellt sieben Fragen. Die generelle Sachlage haben wir unter Punkt 3.1 beschrieben, so dass wir nachfolgend die Fragen beantworten.

Fragen des Interpellanten und Antworten des Regierungsrates

1. *Sind nebst dem Urteil des Bundesgerichts noch andere Überlegungen in den Entscheid miteingeflossen, dass der Regierungsrat den Auftrag des Kantonsrates nicht mehr wahrnehmen will?*

Antwort:

Nebst dem Urteil des Bundesgerichts musste der Regierungsrat bedenken, dass eine wirtschaftliche und sichere Stromversorgung auch im Interesse des Kantons Zug liegt. Auch liegt es im Interesse unseres Kantons, mit der SBB und der NOK eine gute Zusammenarbeit in Hinsicht auf zukünftige Projekte zu pflegen. Und nicht zuletzt ist die Zusammenarbeit von Bund und Kanton auf die Probe gestellt, wenn der Kanton sich gegen ein vom Bundesrat bereits bewilligtes Projekt zur Wehr setzt.

2. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Meinung, dass er sich bis zum Schluss zum Wohl der Zuger Bevölkerung einsetzen muss? Warum will sich der Regierungsrat hier nicht mit allen Mitteln für Zug einsetzen?*

Antwort:

Der Regierungsrat hat sich sehr wohl für die Bevölkerung des Kantons Zug eingesetzt (Gespräche seitens Vertretern des Regierungsrates mit den Exponenten der NOK und der SBB, Schreiben an Bundesrat Moritz Leuenberger, bisher aber kein Entgegenkommen der Leitungsersteller etc.). Er tut dies auch weiterhin. Dafür sind die in der Schweiz üblichen Mittel zu wählen. Aussichtslose Verzögerungen in Rechtsverfahren gehören nicht dazu, insbesondere wenn ein Bundesgerichtsentscheid klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass eine Einsprache des Kantons chancenlos wäre.

3. *Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass dieselbe neue Leitung der NOK im Kanton Zürich erdverlegt wird? Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Ungleichbehandlung zweier Kantone?*

Antwort:

Der Regierungsrat hat davon Kenntnis, dass die NOK-Leitung (110 kV) in einem im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung liegenden Gelände (BLN) erdverlegt wird, nicht aber entlang einer Autobahn. Die 110-kV-Leitung der NOK wurde namentlich im Horgenerberg (BLN-Gebiet) erdverlegt, während die 132-kV-Leitung der SBB nirgends erdverlegt wird. Diese Leitung wird ab Sihlbrugg nicht mehr parallel zur NOK-Leitung geführt, sondern verläuft oberirdisch durchs Sihltal. Von einer Ungleichbehandlung zweier Kantone kann nicht die Rede sein.

4. *Sollte es zu einem Enteignungsverfahren kommen, hat der Regierungsrat abgeklärt, wie stark das Bundesgericht das öffentliche Interesse in diesem Fall gewichtet und wie ein Urteil des Bundesgerichtes im Hinblick auf die Ungleichbehandlung zweier Kantone aussehen könnte?*

Antwort:

Die eidgenössische Schätzungskommission 9. Kreis muss von der rechtskräftigen Plangenehmigung ausgehen und die öffentlichen wie auch die privaten Interessen gewichten. Zu den öffentlichen Interessen gehören die Bewahrung der Siedlungsqualität, die Versorgungssicherheit, die Rechtssicherheit auch in Planungsfragen, usw. Der Regierungsrat kann einen Entscheid der eidgenössischen Schätzungskommission nicht vorwegnehmen und noch weniger voraussehen, wie eine dagegen gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ausgehen könnte. Wie unter Antwort 4 erwähnt, kann von einer Ungleichbehandlung zweier Kantone nicht die Rede sein. Die eine Leitung führt durch ein BLN-Gebiet während die andere entlang einer Autobahn verläuft. Weiter geht es in dieser Hinsicht nur um die 110-kV-Leitung der NOK, welche im BLN-Gebiet des Horgenerberges erdverlegt wird und nicht um die 132-kV-Leitung der SBB, welche nicht durch dieses Gebiet führt und in der ganzen Schweiz oberirdisch verläuft. Die vermutete Ungleichbehandlung zweier Kantone ist nicht erstellt und die Frage geht von falschen Voraussetzungen aus.

5. *Hat der Regierungsrat die Dienstbarkeitsverträge betreffend Durchleitungsrecht bereits unterzeichnet? Wie gedenkt er sich in dieser Sache zu verhalten?*

Antwort:

Nein. Der Regierungsrat hat keine Dienstbarkeitsverträge unterzeichnet und auch keine nachgeordnete Behörde oder Dienststelle hat eine solche Unterschrift geleistet. Der Regierungsrat wartet ab, zu welchen Schlüssen der Kantonsrat gelangt.

6. *Hat der Regierungsrat Abklärungen getroffen, was eine Erdverlegung der neuen Leitung der SBB/NOK kostet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie hoch sind die Zusatzkosten einer Erdverlegung?*

Antwort:

Die technische Machbarkeit einer Erdverlegung ist gegeben. Die Kosten lassen sich nur schätzen. Gemäss fachmännischer Schätzung, welche vom UVEK in Auftrag gegeben wurde, betragen die Kosten für eine Freileitung entlang der Autobahn ab dem Unterwerk Altgass bei Mast Nr. 1/64 bis Mast Nr. 16/78 4,5 Mio Franken, diejenigen einer Kabelleitung 12,5 Mio Franken. Die Kosten einer Verkabelung beider Leitungen sind demnach rund drei Mal so hoch wie diejenigen einer Freileitung. Weiter ist festzuhalten, dass es nichtionisierende Strahlung auch bei einer unterirdischen Leitungsführung gäbe und die Betriebssicherheit der Leitung deutlich geringer wäre.

Der Bundesrat hat in Beantwortung einer Motion von Nationalrätin Franziska Teuscher am 18. Mai 2004 ausgeführt, auf der Ebene des überregionalen Energietransports mit Hoch- und Höchstspannungsleitungen stünden in erster Linie technische und betriebliche Probleme einer weitgehenden Verkabelung im Weg. Ausdrücklich hat der Bundesrat auf die Störungssuche und -behebung hingewiesen. Daher seien bis anhin erst wenige Verkabelungsprojekte realisiert worden. Selbst unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Landschaftsschutzes sei die Verkabelung nicht ohne umfassende Interessenabwägung als beste Lösung anzustreben. Die Höhe des Strompreises sei nicht zuletzt auch von den Kosten der Transportkosteninfrastrukturen abhängig. Es könne im Interesse der einzelnen Stromkonsumenten liegen, dass die Kosten für die Erstellung einer elektrischen Leitung möglichst tief gehalten und die Standortbedingungen für den Werkplatz Schweiz nicht durch höhere Strompreise verschlechtert würden. Der Bundesrat ist zum Schluss gelangt, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe, da die Verkabelung von elektrischen Leitungen rechtlich jederzeit möglich und auch vermehrt durchgesetzt werden solle, sofern das unter Würdigung aller Umstände die beste Lösung sei. Im Parlament ist diese Motion noch nicht behandelt worden.

Eine Studie im Rahmen des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank vom 14. Juli 2006 kommt zum Schluss, dass die Verkabelung einer 380-kV-Leitung nur dort in Frage komme, wo Freileitungen unmöglich seien. Dies betreffe vorwiegend städtische Bereiche, in denen Verbauungen die Kabelvariante erzwingen würden. Obwohl die Spannung von 380 kV deutlich über jener der geplanten 110/132-kV-Leitungen der NOK und der SBB liegt, sind Gemeinsamkeiten vorhanden. Die Studie führt auf, dass die Materialkosten bei einer Verkabelung deutlich höher seien, dass zusätzlich erforderliche Kompensationseinrichtungen wie der Bau von Tunnels mit Belüftungseinrichtungen hoch seien und die Lebenserwartung von Kunststoffkabeln nur ca. 1/3 derjenigen von Freileitungen betrage. Auch seien Störungsbehebungen von Kabelleitungen teuer, kompliziert und würden mehrere Wochen oder Monate dauern. Zum Thema Landschaftsbild führt die Studie an, dass auch Erdkabel nicht einfach verschwinden würden, sondern mit Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden seien. Unter anderem seien Zufahrtsstrassen für schwere Fahrzeuge notwendig und die Trassees seien nur eingeschränkt nutzbar, da tiefe Pflanzenwurzeln die Kabel beschädigen würden. Zudem komme es zu einem grossen Eingriff in das ökologische Gesamtgefüge des Bodens. Unter anderem könne es zu Erderwärmungen und aufgrund des Einflusses auf oberflächennahe Grundwasserströme zu Austrocknungen kommen.

7. *Wäre der Kanton Zug bereit, sich an den Kosten für eine Erdverlegung zum Wohle der Zuger Bevölkerung zu beteiligen? Sind dahingehend schon Besprechungen geführt worden? Mit welchem Erfolg?*

Antwort:

Im Kanton Zug gibt es zurzeit keine gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Beteiligung des Kantons an der Erdverlegung von Starkstromleitungen. Wollte der Kantonsrat diese Grundlage schaffen, müsste er alle durch den Kanton führenden Starkstromleitungen darauf prüfen, ob ein überwiegendes Interesse für die Erdverlegung auf der ganzen Leitungslänge oder nur teilweise besteht. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass die Erdverlegung grosse Bauwerke bedingt, nicht nur wegen der Verkabelung selber, sondern auch an ihren Endpunkten. Höchstspannungen erfordern zudem nach heutiger Technik mit Gas gefüllte Leitungen, die in begehbaren Schächten verlaufen. Die Kosten aller dieser Bauwerke lassen sich zurzeit nicht beziffern. Sie hängen auch stark davon ab, ob Land in einer Bauzone in Anspruch

genommen werden müsste, ob andere Bauten und Anlagen abzubrechen oder zu verlegen wären und wie die geologischen Verhältnisse beschaffen sind.

Der Kantonsrat hat am 22. Juni 2006 ein Postulat von Baarer Kantonsrätinnen und Kantonsräten betreffend Verlegung der Hochspannungsleitungen in Baar-Inwil im Rahmen des Projektes Tangente Neufeld vom 23. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1441.1 - Laufnummer 12053) dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Die Antwort auf dieses Postulat wird aufzeigen, wie es um den finanziellen Aufwand für die Erdverlegung einer Höchstspannungsleitung steht und wer ihn zu tragen hätte.

6. ANTRAG

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1481.2 - 12191 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. von der Antwort zur Interpellation von Silvan Hotz betreffend Erdverlegung der Hochspannungsleitung der SBB/NOK-Leitung 132 im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1470.1 - 12151) Kenntnis zu nehmen.

Zug, 19. September 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage:

Synoptische Darstellung der geänderten Richtplankarte, der geänderten Teilkarten zum Richtplan bzw. des geänderten Richtplantextes

Die Beantwortung der Interpellation kostete Fr. 1400.--.